

Bericht des Gefangenenbeauftragten Christian Herrgesell zur Mitgliederversammlung am 28. November 2009

Vor anderthalb Jahren habe ich nach einer Übergabe- und Einarbeitungsphase von Sonja Vack die Aufgabe als Gefangenenbeauftragter des Grundrechtekomitees übernommen. Sonja Vack hatte diese wichtige Funktion innerhalb der Arbeit des Komitees insgesamt fast 17 Jahre lang mit großem Engagement ausgeübt.

Die Tätigkeit besteht nach wie vor im Wesentlichen in der Beantwortung von durchschnittlich zehn von Inhaftierten verfassten Briefen wöchentlich, welche sich in der Regel mit der Bitte um Unterstützung an das Komitee wenden. Manchmal erreichen uns aber auch Zuschriften, in denen Inhaftierte „nur“ ihre Geschichte mitteilen möchten. Ich habe das „nur“ in Anführungszeichen gesetzt: Abgeschnitten von Möglichkeiten des zwischenmenschlichen Kontakts und Austauschs, wenden sie sich an das Komitee, um das Erlebte aufarbeiten zu können. In vielen Fällen sind damit aber auch durchaus die Hoffnung und Erwartung verbunden, dass im Bereich der Grund- und Menschenrechte tätige Institutionen wie das Grundrechtekomitee im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf diese Erfahrungsberichte zurückgreifen.

Vor Kurzem erreichte uns der umfangreiche Brief eines Gefangenen aus der JVA Diez, der zuvor drei Jahre in einer polnischen Vollzugsanstalt inhaftiert war. Die im Brief mitgeteilten Erlebnisse – ständige Bedrohungen und körperliche Misshandlungen durch das Vollzugspersonal und Mitgefangene, bis hin zur Vergewaltigung eines Zellennachbarn durch Mitgefangene – beschreiben erschütternde Zustände, die keineswegs nur in ausländischen Vollzugsanstalten vorzufinden sind. Entsprechende Erfahrungsberichte finden sich glücklicherweise relativ selten, aber doch in regelmäßigen Abständen in den Zuschriften der Menschen, die sich aus der totalen Institution Knast heraus an uns wenden.

Was die konkreten Anliegen, die an das Komitee herangetragen werden, betrifft, so ist es nach wie vor so, dass wir hier nur einen sehr kleinen Teil aufgreifen können. So erreichen uns z.B. sehr häufig Briefe von Gefangenen, die von ihrer Unschuld überzeugt sind und uns nun bitten, sie in ihrem Bestreben einer Wiederaufnahme des Verfahrens zu unterstützen. Andere Zuschriften enthalten die Bitte, die im Rahmen der Haftprüfung angefertigten Gutachten zu überprüfen, und wieder andere die Bitte, die Kosten für einen Rechtsanwalt zu übernehmen. Unsere begrenzten Kapazitäten lassen es leider nicht zu, in diesen oder vergleichbaren Fällen unterstützend tätig zu werden.

Hinter vielen Zuschriften verbirgt sich aber auch der Wunsch der/des Gefangenen, erst einmal die eigene Lage zu durchschauen. Auffällig oft wurde sich in diesem Kontext nach allgemeinen Informationen zur Sicherungsverwahrung erkundigt. Es scheint, als werde insbesondere als renitent geltenden, unbequemen Langzeitgefangenen immer öfter mit der Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung gedroht.

Häufig wurde sich in den Zuschriften auch nach der Zulässigkeit der so genannten Stromkostenbeteiligung erkundigt: In Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg, sowie in einer wachsenden Anzahl von Justizvollzugsanstalten in anderen Bundesländern, haben sich die Gefangenen mit einem – in der Regel an die Anzahl der vorhandenen Geräte gebundenen – Pauschalbetrag an den Energiekosten der Anstalt zu beteiligen. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Stromkostenbeteiligung ist in einem Beschluss des OLG Celle bereits 2004 grundsätzlich bejaht worden (Beschluss vom 25.5.2004 –1 Ws 69/04 (StrVollz)-; StraFo 2004, 289 f. = NStZ 2005, 288 f.). Wenig verwunderlich, dass in Zeiten knapper Kassen die öffentliche Hand nun reichlich von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Aus einer bayrischen JVA erhielten wir die Zuschrift eines Gefangenen, dem mit Abschaltung des Stromes in seiner Zelle gedroht wurde, weil er sich aufgrund fehlender Einkünfte nicht in der Lage sah, den geforderten Betrag zu zahlen. In diesem Fall wurde die Leitung der JVA von uns um eine Stellungnahme gebeten, die allerdings auch auf wiederholte Nachfrage hin ausblieb. In anderen Fällen – uns in mehreren Fällen bekannt u.a. aus der JVA Lübeck – werden bei Zahlungshindernissen schlichtweg die Elektrogeräte eingezogen: Radios, Wasserkocher, der Fernseher, ein Teil der wenigen Dinge also, die ein Leben hinter Gittern halbwegs erträglich machen.

Sofern es sich um keine komplexen rechtlichen Sachverhalte handelt, erhalten die Gefangenen von mir eine Antwort, die eine erste, grundlegende Einschätzung der Situation enthält. Gegebenenfalls werden den Antwortschreiben dann Kopien aus der entsprechenden Fach- und Kommentarliteratur beigelegt. Natürlich kann und darf Rechtsberatung als solche von uns nicht geleistet werden.

Oft wenden sich Gefangene mit der Bitte an uns, sie in der Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber der Vollzugsleitung zu unterstützen. In einzelnen Fällen konnten wir hier auch Unterstützung leisten. Im Frühjahr erreichte uns aus der JVA Bützow die Zuschrift von Herrn

F., der sich aufgrund seiner Homosexualität nach eigenen Angaben mit Beleidigungen durch das Stationspersonal und der Androhung körperlicher Gewalt seitens der anderen Gefangenen seines Wohnbereiches ausgesetzt sah. Er bemühte sich fast ein Jahr lang um Verlegung in einen anderen Wohnbereich. Die Anstaltsleitung kam auch seiner Bitte um ein Gespräch zunächst nicht nach.

In diesem Fall suchte ich den Gefangenen zu einem längeren Gespräch auf, gleichzeitig wurde Volker Beck (MdB) kontaktiert, der sich in einem Brief an die Leitung der JVA wandte. Diese reagierte mit der umgehenden Verlegung in einen anderen Wohnbereich und einem Gesprächsangebot an den Betroffenen. Dieser fühlt sich – den Umständen entsprechend – viel wohler und hat bislang keine vergleichbaren Probleme mehr.

Um die Bitte nach Verlegung ging es auch in der Zuschrift von Herrn N., zum damaligen Zeitpunkt inhaftiert in der JVA Heilbronn. Nachdem bekannt wurde, dass er wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt worden war, sah er sich Bedrohungen und Beleidigungen der Gefangenen seines Bereichs ausgesetzt. Hier konnten wir uns erfolgreich für die Verlegung in einen anderen Wohnbereich einsetzen.

Leider konnten wir in einem anderen, in einem späteren Brief an uns gerichteten Anliegen dieses Gefangenen nicht weiterhelfen: N. weigerte sich, an einem seitens der Anstalt angebotenen Programm für Sexualstraftäter teilzunehmen, bemühte sich aber von sich aus um einen externen Therapeuten. Seine Argumente klangen dabei durchaus überzeugend: Er kam mit dem Anstaltspsychologen überhaupt nicht zurecht und sah auch „keinen Sinn darin, Multiple-Choice-Bögen auszufüllen, in denen ohnehin klar“ sei, „was für eine Antwort erwartet“ werde. Er teilte aber mit, dass er selbst die Gefahr eines Rückfalles sehe und unbedingt an einer Therapie teilnehmen wolle, belegte dies auch unaufgefordert mit einer Liste von Therapeuten, die er bereits angeschrieben habe. Die Anstaltsleitung verweigerte jedoch die Kostenübernahme, sah außerdem keine andere Möglichkeit als die Teilnahme am hausinternen Programm.

Auch hier fehlte es an Möglichkeiten, unterstützend tätig zu werden, es blieb bei der Zusendung von Adressen lokaler Beratungsstellen an den Betroffenen. Ich wollte aber doch gesondert auf dieses Beispiel hinweisen, da es zeigt, wie wenig der Strafvollzug dem vorgeblichen Ziel einer Resozialisierung und einer Mitwirkung gerecht wird, bzw. gerecht werden kann.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten können Gefangenenbesuche nur eine Ausnahme darstellen. Sie sind aber gelegentlich notwendig und meiner Meinung nach in einigen Fällen

auch ein wirksames Mittel, um deutlich zu machen, dass die / der Betreffende nicht alleine dasteht: Das ist vor allem wichtig für die / den Gefangene(n), gleichzeitig werden aber auch die Verantwortlichen davon in Kenntnis gesetzt, dass sich eine Institution wie das Komitee für die Situation eines Gefangenen interessiert.

Im August besuchte ich als Gefangenenbeauftragter des Komitees z.B. Herrn K., dem zu diesem Zeitpunkt in Stuttgart-Stammheim aufgrund des Tatvorwurfs der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung, konkret der verbotenen türkischen marxistisch-leninistischen Splitterpartei DHKP-C, der Prozess gemacht wurde. K. ist schwer herzkrank. Ein von der Verteidigung im Prozess eingebrachtes – aber nicht zugelassenes – externes Gutachten bescheinigte ihm deshalb und aufgrund eines posttraumatischen Stresssyndroms, das aus der wiederholten Folter während der vorausgegangenen langjährigen Haftzeit in der Türkei resultierte, Haftunfähigkeit nach § 455 StPO. Herr K. musste annähernd die gesamte Dauer der Untersuchungshaft isoliert auf der Krankenstation der JVA Stuttgart-Stammheim verbringen.

Dem Besuch ging die Teilnahme an der Prozessbeobachtung im Juli 2009 voraus. Im Rahmen einer Pressekonferenz in Stuttgart wurde von mir zudem eine Stellungnahme als Gefangenenbeauftragter des Komitees abgegeben, in der neben den medizinischen Gesichtspunkten auch die Kritik an der Einbringung der unter Folter entstandenen Beweismittel in den Prozess, sowie auch die Kritik an der Grundlage des Verfahrens, den Paragraphen 129ff., zu Sprache kamen.

Abschließen möchte ich mit einer Selbstkritik. Bistlang in den Kinderschuhen steckengeblieben ist der Anspruch, aus der Vielzahl der in den Zuschriften der Gefangenen geschilderten Probleme Themenfelder aufzugreifen und in die Öffentlichkeitsarbeit des Komitees einzubringen. Ein erster Schritt, dies zu ändern, soll die Einrichtung eines Email-Newsletters sein, in dem regelmäßig die in unseren Zuschriften aufkommenden Themen skizziert und mit Hintergrundinformationen in einen Kontext gestellt werden.

Ein zweites Projekt ist die Arbeit an einer Neuausgabe eines „Kleinen Schwarzbuchs Strafvollzug“, mit der hoffentlich im Jahr 2010 gerechnet werden kann.

Ich hoffe, ich konnte einen kleinen Einblick in den derzeitigen Stand der Gefangenenarbeit im Rahmen der Komiteearbeit geben und bitte natürlich um Eure / um Ihre Rückfragen.

Herzlichen Dank!